

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2607 |
| Urteil Nr. 173/2003 vom 17. Dezember 2003 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 11. Juli 2002 zur Erweiterung der Staatsangehörigkeitsbedingungen für den Zugang zu Stellen des regionalen öffentlichen Dienstes, erhoben von der VoG GERFA.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Januar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Januar 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Groupe d'étude et de réforme de la fonction administrative (GERFA), mit Vereinigungssitz in 1190 Brüssel, avenue du Pont de Luttre 137, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 11. Juli 2002 zur Erweiterung der Staatsangehörigkeitsbedingungen für den Zugang zu Stellen des regionalen öffentlichen Dienstes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Juli 2002).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- der Wallonischen Regierung,
- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Oktober 2003

- erschienen
- . M. Legrand, Präsident der VoG GERFA, persönlich,
- . RA H. Vermeire *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für den Ministerrat;
- . RÄin I. Dupont, *loco* RA M. Uyttendaele und RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- . RÄin G. Druetz *loco* RA F. Gosselin, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RÄin C. Cosyns *loco* RA P. Hubain, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- haben die referierenden Richter L. François und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1.1. Die VoG Groupe d'étude et de réforme de la fonction administrative, abgekürzt GERFA, sei eine anerkannte Gewerkschaftsorganisation. Sie ist der Auffassung, ein direktes Interesse an der Anfechtung der beanstandeten Bestimmung zu haben, die nach ihrer Auffassung im öffentlichen Dienst in der Region Brüssel-Hauptstadt Anwerbungen erlaube, die im Widerspruch zu Artikel 10 der Verfassung stünden und ihren sämtlichen Mitgliedern, die Beamte der Region Brüssel-Hauptstadt seien oder sich dort um eine Stelle bewerben würden, einen Schaden zufügten.

A.1.2. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt verweist auf die Satzung der klagenden Partei, wonach sie bezwecke, die Interessen aller französischsprachigen Beamten und Bediensteten des öffentlichen Dienstes zu verteidigen, und stellt ihr Interesse an der Klageerhebung in Abrede, da sie nicht den Zweck verfolge, Bedienstete mit belgischer Staatsangehörigkeit oder mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zu verteidigen. Gewisse Mitglieder der klagenden Partei könnten im übrigen keine dieser Staatsangehörigkeiten besitzen. Die Tragweite des Vereinigungszwecks derart zu beschränken, beinhalte im übrigen, daß damit das Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, mißachtet werde und daß folglich ihr Interesse nicht rechtmäßig sei.

Sie macht außerdem geltend, ihr Interesse an der korrekten Anwendung der Rechtsnormen würde einer Popularklage gleichkommen.

A.1.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft verweist auch auf das Gesetz vom 30. Juli 1981 und ist ebenfalls der Auffassung, die klagende Partei erkläre nicht konkret, worin der Nachteil bestünde, den die angefochtene Ordonnanz ihren Mitgliedern oder der Untersuchung oder Förderung von Verwaltungsreformen zufüge. Da die Staatsangehörigkeit keine Bedingung darstelle, um Mitglied der GERFA zu sein, könne diese kein Interesse nachweisen, das sich nur mit demjenigen der Belgier decke – sofern es verletzt werde. Sie könne ebenfalls nicht ihre Eigenschaft als Gewerkschaftsorganisation geltend machen, da die angefochtene Ordonnanz keinerlei Auswirkungen auf die Bedingungen habe, unter denen die klagende Partei an der Arbeitsweise des öffentlichen Dienstes beteiligt sei.

A.1.4. Die klagende Partei betrachtet die ihr angelasteten Vorwürfe des Rassismus als grotesk und abwegig und führt an, die Staatsangehörigkeit sei eine objektive Bedingung für den Zugang zu Stellen in den meisten Ländern, bei der Europäischen Kommission selbst und für zahlreiche Ämter in Belgien, gegebenenfalls aufgrund der Verfassung.

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.2.1. In einem ersten, aus dem Verstoß gegen Artikel 10 der Verfassung abgeleiteten Klagegrund führt die klagende Partei an, Artikel 10 der Verfassung behalte die Stellen des öffentlichen Dienstes den Belgiern vor, vorbehaltlich der gesetzlich für Sonderfälle vorgesehenen Ausnahmen. Die angefochtene Ordonnanz stehe also im Widerspruch zur Verfassung, insofern sie eine allgemeine Zugangsregelung für ausländische Staatsangehörige einführe und sich nicht darauf beschränke, die Stellen zu bestimmen, die ihnen gegebenenfalls zugänglich wären.

A.2.2. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ist der Auffassung, der Klagegrund sei unzulässig, da damit weder eine Diskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung noch ein Fehlen von Diskriminierung angeprangert werde. Der Klagegrund sei darauf ausgerichtet, die Ordonnanz anhand der Verfassung prüfen zu lassen, ohne eine Prüfung anhand der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorzunehmen; in Wirklichkeit sei er darauf ausgerichtet, dem Hof eine Diskriminierung zu unterbreiten, die in der Verfassung enthalten sei und über die der Hof also nicht befinden dürfe; es obliege ihm nämlich nicht, eine Norm zu ahnden, die nicht einer anderen Verfassungsbestimmung entsprechen würde als denjenigen bezüglich des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

A.2.3. Hilfsweise vertritt die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt den Standpunkt, die angefochtene Bestimmung verstoße nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Sie ist der Auffassung, die klagende Partei scheine anzuprangern, daß unter den Ausländern, die nur zu zivilen Stellen ohne direkte oder indirekte Beteiligung an der Ausübung der öffentlichen Gewalt oder zu Ämtern, die nicht die Wahrung der allgemeinen Interessen oder der anderen öffentlichen Körperschaften zum Gegenstand hätten, zugelassen würden, kein Unterschied zwischen den Staatsangehörigen der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und den Personen, die keine Staatsangehörigen von deren Mitgliedstaaten seien, gemacht werde.

Doch weder das bloße Bestehen überstaatlicher Bestimmungen noch ein anderes objektives Kriterium rechtfertige deren Ausschluß im Vergleich zu Staatsangehörigen der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums vom Zugang zum regionalen öffentlichen Dienst, da erwiesen sei, daß sie ebenso wie die Staatsangehörigen der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums keine Ämter ausüben würden, die eine direkte oder indirekte Beteiligung der öffentlichen Gewalt beinhalten würden.

Außerdem ergebe sich der Behandlungsunterschied, dem durch die angefochtene Ordonnanz ein Ende gesetzt werde, aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und könne also nicht vom Hof geahndet werden.

A.2.4. Noch mehr Hilfsweise vertritt die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt den Standpunkt, der Klagegrund sei unbegründet, da aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Ordonnanz hervorgehe, daß der Regionalgesetzgeber die Zugangsbedingungen von Ausländern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums seien, denjenigen habe anpassen wollen, die auf Ausländer mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums anwendbar seien. Diese auf Kriterien der gemeinschaftlichen Rechtsprechung beruhende Entscheidung sei Bestandteil der Ermessensbefugnis des Gesetzgebers.

A.2.5. Der Ministerrat ist der Auffassung, der Klagegrund sei nicht auf Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums anwendbar, da Artikel 2 der angefochtene Ordonnanz sich auf Bürger mit einer anderen als der belgischen Staatsangehörigkeit und als Staatsangehörige der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums beziehe.

A.2.6. Der Ministerrat verweist auf die Diskussionen im Nationalkongreß und führt an, Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung erlaube es dem Gesetzgeber, allgemeine und ausdrückliche Ausnahmen einzuführen, um Ausländer zur Ausübung des *ius honorum* zuzulassen. Diese Ausnahmen müßten jedoch ausreichend präzise sein.

Die angefochtene Ordonnanz übernehme im vorliegenden Fall die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seiner Auslegung von Artikel 39 Absatz 4 des Römer Vertrags festgelegte Unterscheidung nach dem funktionalen Kriterium. Der Gerichtshof habe nicht die rechtliche Bindung zwischen dem Bediensteten und der öffentlichen Verwaltung berücksichtigt, sondern dem Begriff der öffentlichen Verwaltung eine einschränkende Tragweite verliehen, die es den Staaten erlaube, ihren Staatsangehörigen ausschließlich die Stellen vorzubehalten, die in einer direkten oder indirekten Beteiligung an der Ausübung der öffentlichen Gewalt bestünden und Ämter umfaßten, die die Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften bezweckten (da solche Stellen bei den Beamten eine besondere Solidaritätsbeziehung zum Staat sowie eine Gegenseitigkeit von Pflichten und Rechten als Grundlage des Staatsangehörigkeitsverhältnisses voraussetzten).

A.2.7. Diese Unterscheidung sei nach Darlegung des Ministerrates bereits in Artikel 1 des abgeschafften königlichen Erlasses (zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze) vom 26. September 1994 verwendet worden und sei von der Rechtslehre als hinlänglich bekannt angesehen worden, um eine gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen. Sie sei also ausreichend präzise und entspreche im übrigen dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, das durch das Gesetz vom 12. April 1994 abgeändert worden sei.

A.2.8. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft verweist ebenfalls auf die Absichten des Verfassungsgebers und führt an, Artikel 10 bezwecke nicht, den öffentlichen Dienst ausschließlich den eigenen Staatsangehörigen vorzubehalten, sondern die Entstehung eines flexiblen Systems zu ermöglichen und gleichzeitig den Kern der nationalen Souveränität zu wahren. Die für die belgische Verfassung kennzeichnende Flexibilität entspreche der gesellschaftlichen Entwicklung hinsichtlich der Gleichheit der Rechte für Ausländer, so daß jegliche schizophrene Auslegung von Artikel 10 Absatz 2 zu vermeiden sei.

A.2.9. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, es müßten außerdem die Erfordernisse des europäischen Rechts berücksichtigt werden, die den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften veranlaßt hätten, die begrenzte Anwendung der dem Gesetzgeber durch Artikel 10 Absatz 2 überlassene Möglichkeit zu verurteilen, ausgehend davon, daß Ämter, die keinen Beitrag zu Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im eigentlichen Sinne beinhalteten, den eigenen Staatsangehörigen nicht vorbehalten werden dürften. Die Ordonnanz habe diese Rechtsprechung berücksichtigt und schaffe keinen Behandlungsunterschied zwischen den Kategorien von Ausländern.

A.2.10. In diesem Kontext ist die Regierung der Französischen Gemeinschaft der Auffassung, der Gesetzgeber habe Artikel 10 Absatz 2 nicht mißachtet, da dieser lediglich vorschreibe, daß der Gesetzgeber konkret die Stellen bestimme, die Bediensteten mit einer anderen als der belgischen Staatsangehörigkeit anvertraut werden könnten und somit verbiete, daß die Regelung für den Zugang zum öffentlichen Dienst von ihrer Beschaffenheit her dieselbe sei für Belgier und Ausländer. Indem die Ordonnanz auf Konzepte des europäischen Rechts verweise, zeige sie, daß deutlich zwischen den Ämtern, die den einen und den anderen vorbehalten seien, unterschieden werden könne, und sie sei somit als ein Gesetz zu deuten, das Ausnahmen für besondere Fälle festlege; wie die Begründung bestätige, habe der Gesetzgeber sehr konkrete Hinweise erteilt, um zu bestimmen, welche Stellen ausnahmsweise Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zugeteilt werden könnten.

A.2.11. Hilfsweise möchte die Regierung der Französischen Gemeinschaft nachweisen, daß die angefochtene Ordonnanz Bestandteil der allgemeinen Entwicklung des öffentlichen Dienstes in Belgien sei. Die Regionen und Gemeinschaften müßten den aufgrund von Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen beschlossenen königlichen Erlaß beachten. Dieser habe in den Fassungen von 1991, 1994 und 2000 bezüglich der betreffenden Frage immer offenere Lösungen angeboten. Der Wille des Königs sei deutlich. Durch die Annahme dieses Erlasses wolle Er es sämtlichen Partnern des föderalen Belgiens ermöglichen, frei über die Öffnung ihres öffentlichen Dienstes für Bedienstete, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besäßen, und ohne daß notwendigerweise unterschieden werden müsse zwischen denjenigen, die Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Drittstaaten seien, zu entscheiden. Sie müßten hierbei jedoch Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung beachten. Die angefochtene Ordonnanz entspreche dieser Perspektive.

A.2.12. Die klagende Partei erwidert, indem die Gegenparteien die Diskussion auf die Diskriminierung zwischen Belgiern und Nichtbelgiern verlagerten, würden sie vergessen, daß Artikel 10 vorsehe, die darin erwähnten Ausnahmen würden durch Gesetz bestimmt. Sie macht einerseits geltend, daß die Rechtsprechung über die Erfordernisse des europäischen Rechts den vorliegenden Streitfall nicht betreffe, da Belgien keinerlei internationale Verpflichtung bezüglich des Zugangs von nicht zur Europäischen Union oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Ausländern zum öffentlichen Dienst eingegangen sei, und andererseits, daß der Grundsatz, wonach die Staaten die öffentlichen Stellen ihren Staatsangehörigen vorbehalten, ein universell angenommener allgemeiner Grundsatz sei.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.3.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung. Die klagende Partei führt an, aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung sei die Zuständigkeit zur Festlegung der Ausnahmen zur Staatsangehörigkeitsbedingung für die Stellen des öffentlichen Dienstes dem Gesetz und somit dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten. In der Annahme, daß die Ordonnanz als eine Ausnahme zur allgemeinen Regelung angesehen werden könnte (*quod non*, siehe den ersten Klagegrund), sei der regionale Gesetzgeber jedenfalls nicht zuständig gewesen, einen dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Sachbereich zu regeln.

A.3.2. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ist der Ansicht, mit dem Wort « Gesetz » in Artikel 10 der Verfassung (angenommen vor dem Jahr 1970) habe man nicht bezweckt, den fraglichen Sachbereich dem föderalen Gesetzgeber vorzubehalten, sondern ihn der Zuständigkeit der ausführenden Gewalt zu entziehen. Dekrete und Ordonnanzen könnten demzufolge Ausnahmen zu Artikel 10 Absatz 2 vorsehen. In dieser Hinsicht sei das Urteil Nr. 35/2003 (B.12.6) des Hofes zu berücksichtigen.

A.3.3. Der Ministerrat führt an, die klagende Partei rechtfertige nicht die einschränkende Tragweite, die sie dem Wort « Gesetz » beimesse. Er schließe sich dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 7. August 1997 an, wonach in dieser Angelegenheit nicht auf Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu verweisen sei, da die Abweichung von der Bedingung der Staatsangehörigkeit keine allgemeine Befugnis sei, sondern eine auf konkrete Weise auszuübende Befugnis, so daß das Bemühen um die Wahrung einer größtmöglichen Einheitlichkeit in diesem Fall nicht sachdienlich sei. Es sei, wie es im vorgenannten Gutachten angeführt sei, im Gegenteil wünschenswert, daß der zuständige Gesetzgeber die Frage beurteilen könne, ob eine Abweichung gerechtfertigt sei oder nicht.

A.3.4. Der Ministerrat bemerkt im übrigen, daß die Gemeinschaften und Regionen aufgrund von Artikel 87 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen dafür zuständig seien, für die betreffenden Bediensteten die Regelung zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts (mit Ausnahme der Pensionen) anzunehmen, unter der Bedingung, daß dieses Statut nicht im Widerspruch zum königlichen Erlaß zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten stehe.

In seiner Fassung vom 26. September 1994 habe dieser Erlaß noch eine Form der Bedingung der Staatsangehörigkeit enthalten, die in der Fassung vom 11. Dezember 2000 jedoch nicht mehr enthalten gewesen sei, und zwar vollkommen bewußt, und ohne irgendeine Kritik seitens der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hervorzurufen. Die Zielsetzung dieser Maßnahme entspreche derjenigen der angefochtenen Ordonnanz.

A.3.5. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft verweist ebenfalls auf das Urteil Nr. 35/2003 und ist der Auffassung, das in Artikel 10 Absatz 2 erwähnte Gesetz sei nicht das föderale Gesetz; sie bemerkt, daß die Ordonnanz einerseits ihren Ursprung in einer föderalen Gesetzesnorm (Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen, aufgrund dessen der königliche Erlaß vom 22. Dezember 2000 ergangen sei) finde und daß andererseits die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemerkt habe, das fragliche Wort « Gesetz » könne ebenfalls auf ein Dekret oder eine Ordonnanz verweisen. Darüber hinaus sei Artikel 19 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen so abgeändert worden, daß die in den nach 1980 angenommenen Verfassungsbestimmungen erwähnten Sachbereiche diejenigen seien, die dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten seien. Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung sei jedoch in dem Text enthalten gewesen, der 1831 vom ursprünglichen Verfassungsgeber ausgearbeitet worden sei.

A.4. Die Wallonische Regierung richtet sich nach dem Ermessen des Hofes, vorbehaltlich jeder späteren Stellungnahme im Laufe des Verfahrens.

- B -

B.1.1. Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 11. Juli 2002 zur Erweiterung der Staatsangehörigkeitsbedingung für den Zugang zu Stellen des regionalen öffentlichen Dienstes, der den Gegenstand der Klage bildet, besagt:

« Die Bürger, die eine andere als die belgische Staatsangehörigkeit besitzen und keine Staatsangehörigen der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind, werden in den Diensten der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der von ihr abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts zu den zivilen Stellen ohne direkte oder indirekte Beteiligung an der Ausübung der öffentlichen Gewalt oder zu Ämtern, die nicht die Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder der anderen öffentlichen Körperschaften zum Gegenstand haben, zugelassen. »

B.1.2. Artikel 10 der Verfassung bestimmt:

« Es gibt im Staat keine Unterscheidung nach Ständen.

Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich; nur sie können zur Bekleidung der zivilen und militärischen Ämter zugelassen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können.

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gewährleistet. »

B.2.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt stellt das Interesse der VoG GERFA (Groupe d'étude et de réforme de la fonction administrative) als klagende Partei in Abrede und macht geltend, daß ihre Satzung, die die immateriellen und materiellen Interessen aller französischsprachigen Beamten und Bediensteten des öffentlichen Dienstes betreffe, es ihr nicht erlaube, lediglich die immateriellen und materiellen Interessen der Beamten mit belgischer Staatsangehörigkeit oder mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zu verteidigen.

B.2.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, Zugang zum Hof haben möchte, ist es insbesondere notwendig, daß die angefochtene Rechtsnorm ihren Vereinigungszweck beeinträchtigen kann.

B.2.3. Laut Artikel 2 ihrer am 28. Januar 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. August 1998) abgeänderten Satzung bezweckt die klagende Vereinigung « das Studium und die Förderung der Reform der öffentlichen Dienste im weitesten Sinne des Wortes sowie die Vertretung und Förderung der immateriellen und materiellen Interessen aller französischsprachigen Beamten und Bediensteten der öffentlichen Dienste ungeachtet dessen, ob sie einem gewerkschaftlichen Statut unterliegen oder nicht, und ohne Rücksicht auf die rechtliche Beschaffenheit ihres Verhältnisses zu der öffentlichen Person (Statut, Vertrag, Gehaltszulage) sowie die richtige Anwendung der für sie geltenden Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsvorschriften ».

Die klagende Partei vertritt also nicht die spezifischen Interessen der Beamten und Bediensteten mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit. Sie gibt nicht zu erkennen, inwiefern ihr Vereinigungszweck - der sich auf « alle französischsprachigen Beamten und Bediensteten der öffentlichen Dienste » bezieht – durch eine Maßnahme beeinträchtigt werden könnte, die dazu

führt, daß innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen die Bedingung der Staatsangehörigkeit für den Zugang zu bestimmten öffentlichen Stellen aufgehoben wird. Das Interesse einer privatrechtlichen Vereinigung kann sich nicht mit dem allgemeinen Interesse, daß die Verfassung eingehalten wird, decken; das Interesse der klagenden Partei auf die Erwägung zu stützen, daß, wie sie behauptet, im Widerspruch zu Artikel 10 der Verfassung stehende Anwerbungen beschlossen werden könnten, würde dazu führen, daß die Popularklage angenommen würde, und das hat der Verfassungsgeber nicht gewollt.

Die Eigenschaft als anerkannte Gewerkschaftsorganisation verleiht der klagenden Partei ebenfalls kein Interesse an der Klage, da die angefochtene Bestimmung sich nicht auf einen Sachbereich bezieht, für den sie an der Arbeitsweise des öffentlichen Dienstes beteiligt wäre.

B.3. In Ermangelung des durch das Sondergesetz vorgeschriebenen Interesses ist die Klage unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior